



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 25. August 2021

Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Zuständigkeit, Organisation, Kostentragung). Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) hat an ihrer Sitzung vom 25. August 2021 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchli-ger sowie Andreas Scheuber, Direktionssekretär Gesundheits- und Sozialdirektion, die Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes erstattet Ihnen die Kommission FGS den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Das kantonale Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch wurde im Hinblick auf die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend den Erwachsenenschutz, das Personenrecht und das Kindesrecht per 1. Januar 2013 revidiert. Mit dieser Revision wurden die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geschaffen und deren Organisation geregelt. Der Regierungsrat ist in der Zwischenzeit zum Schluss gekommen, dass massgebliche Bestimmungen die effiziente und schlanke Organisation der KESB mittlerweile erschweren, nachdem die KESB seit gut 8 Jahren besteht und die Arbeitsabläufe zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben standardisiert sowie laufend auf ihre Effizienz und Praxistauglichkeit hin überprüft und angepasst worden waren. Folglich sollen die Bestimmungen über die Organisation der KESB, die Einzelzuständigkeit des Präsidiums betreffend gewisse Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die Kostentragung im Kindes- und Erwachsenenschutz, die ambulanten Massnahmen sowie Nachbetreuung und die Bestimmungen über die Informationspflicht der KESB gegenüber der Wohnsitzgemeinde angepasst werden.

2 Stellungnahme der Kommission

Die Kommission FGS unterstützt die Vorlage vollumfänglich. Diese gab keinen Anlass zu Diskussionen in der Kommission.

3 Antrag

Die Kommission FGS beantragt dem Landrat mit 10 : 0 Stimmen (ohne Enthaltung) auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN, GESUNDHEIT UND SOZIALES FGS



Ruedi Waser
Präsident



Mlaw Melanie Rogger
Kommissionssekretärin